

P r o t o k o l l

der 18. Sitzung vom Donnerstag, 15. Juni 2000, 19.15 Uhr,
im Stadthausaal, Effretikon.

Ref. 178

Erlass einer neuen Abfallverordnung (Geschäft Nr. 100/00)

Den Abschied der GPK vertritt Esther Hildebrand, GP. Die städtische Abfallverordnung aus dem Jahr 1992 habe mit der Zeit immer weniger zu den übergeordneten kantonalen Gesetzesvorschriften gepasst. Auch sei die Verordnung ohne separate Vollziehungsbestimmungen schwerfällig. Ein weiterer Grund für die Revision sei die im Zusammenhang mit der neuen Gemeindeordnung vollzogene Überführung der Gesundheitsbehörde in eine unselbständige Kommission, wodurch sich jetzt eine Neuregelung der Kompetenzen aufdränge. Mit der vorliegenden Fassung (Aufteilung in Verordnung und separate Vollziehungsbestimmungen) verfüge die Stadt neu über ein flexibles Instrument, um die täglich anfallenden Probleme in der Abfallwirtschaft schnell und bestmöglichst zu lösen. Die GPK beantrage dem Rat, die Abfallverordnung mit folgender Änderung zu genehmigen:

Art. 10 Abs. 3 (Gebührenerhebung):

„Zusätzlich **wird** eine pauschale Grundgebühr erhoben.“

Mit dieser Änderung solle sichergestellt werden, dass auch eine Grundgebühr wirklich erhoben werde. Mit der Grundgebühr würden Kosten finanziert, die nicht gedeckt seien, weil sie nicht einem Verursacher zugewiesen werden können.

Im Namen der GP-Fraktion unterstützt Esther Hildebrand den Antrag des Stadtrates.

Thomas Vogel, JLIE, unterstützt im Namen der FDP/JLIE-Fraktion den Antrag der GPK. Im übrigen erkundigt er sich unter Art. 8 Abs. 9, was für weitere Pflichten die Stadt den Abfallverursachern auferlegen könne.

Samuel Wüest, SP, unterstützt den Antrag der GPK. Mit der neuen Verordnung sei man auf dem richtigen Weg. Auch könne man damit neu den gebührenpflichtigen Abfallsack einführen.

Im Namen der SVP-Fraktion unterstützt Kaspar Eggenberger den stadträtlichen Antrag.

Stadtrat Max Binder dankt im Namen des Stadtrates für die positive Aufnahme der neuen Abfallverordnung im Rat. Allerdings halte der Stadtrat an seiner Version von Art. 10 Abs. 3 fest. Die Abfallbewirtschaftung ändere sich schnell, so dass eine möglichst flexible Verordnung nötig sei, um bei Bedarf rasch reagieren zu können. Im übrigen seien der Stadtrat und die Gesundheitskommission bestrebt, den neuen Gebührensack per 1. Januar 2001 in Illnau-Effretikon einzuführen. Dieser hätte ursprünglich schon per 1. Januar 2000 eingeführt werden sollen, wurde aber durch einen gutgeheissenen Rekurs kurz vor Jahresende verhindert. Mit der neuen Abfallverordnung seien jetzt die nötigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen. Im übrigen seien gemäss Art. 8 Abs. 9 zum heutigen Zeitpunkt keine weiteren Pflichten gegenüber den Abfallverursachern geplant.

Der Abänderungsantrag der GPK wird mit 15 zu 17 Stimmen abgelehnt.

Der Rat genehmigt die neue Abfallverordnung gemäss Antrag des Stadtrates einstimmig. Die Abfallverordnung vom 19. März 1992 mit Änderungen vom 7. Oktober 1993 wird aufgehoben. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung wird durch den Stadtrat bestimmt.